

Bus-, Reise- und Fahrkostenregelung TuS

Hermannsburg

A. Regelung für die Nutzung der TuS-Busse

1. Allgemeines

1. Die Vereinsbusse sind vorrangig für den Spiel- und Trainingsbetrieb der Jugend- und Kindermannschaften angeschafft worden. Die Fahrerinnen und Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein und den Führerschein seit mehr als einem Jahr besitzen.
2. Die Busse werden per E-Mail bei buswart@tus-hermannsburg.de nach dem in der Anlage beigefügten Muster angefordert. Die Abteilungsleitung muss dabei cc. gesetzt werden.

2. Vergabe der Busse für Spiel- und Trainingsbetrieb

1. Kinder- und Jugendmannschaften haben Vorrang. Bei freier Kapazität können auch Erwachsenenmannschaften auf die Busse zurückgreifen.
2. Langfristige Anforderungen haben Vorrang vor kurzfristigen.
3. Längere Strecken haben Vorrang vor kürzeren.
4. Kann bei Überschneidungen keine Einigung erzielt werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Fahrten gehen zu Lasten des Budgets der Abteilung.

3. Vergabe der Busse für andere Fahrten

1. Andere Fahrten können zum Beispiel sein: Betreuungsfahrten einzelner Mannschaften zur Förderung der Gemeinschaft oder Besuche von Spielen höherer Ligen.
2. Andere Fahrten müssen von der zuständigen Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter angefordert werden.
3. Fahrten von Kinder- und Jugendmannschaften gehen zu Lasten des Budgets der Abteilung.
4. Für andere Fahrten Erwachsener gilt:
 - Die Fahrzeuge werden vollgetankt übernommen und übergeben.
 - Der Buswart meldet die gefahren Kilometer an die Geschäftsstelle.
 - Die Geschäftsstelle fordert die fahrende Person zur Zahlung von 0,38 € je gefahrenem Kilometer auf (Umsatzsteuer wird zusätzlich nur erhoben, soweit umsatzsteuerrechtlich erforderlich).

4. Fahrerinnen und Fahrer...

1. ...führen das Fahrtennachweisheft.
2. ...setzen die Gurtpflicht durch und stellen sicher, dass Kinder bis zum 12. Lebensjahr/ kleiner als 150 cm die Kindersitze verwenden.
3. ...melden Schäden tagesaktuell an den Buswart, am besten bei der Rückgabe der Busse.
4. ...geben die Busse sauber zurück.

5. Einsatz der Busse außerhalb des Vereins

1. Die Busse werden für private Zwecke **nicht** verliehen. Die Vergabe an Schulen und andere Vereine bei freier Kapazität wird vom geschäftsführenden Vorstand entschieden. Dabei gelten die Bedingungen der Nr. 3.4.)

B. Reisekosten- und Fahrkostenregelung (RFR)

Diese Regelung legt einheitlich fest, **ob und wann** Reise-/Fahrkosten im Verein erstattet werden. Sie gilt für alle Abteilungen und Mannschaften im Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb. Ziel ist Gleichbehandlung der Mitglieder, Transparenz in den Abteilungen und die Planbarkeit der Vereinsfinanzen.

1. Keine Erstattung für An- und Abreisen zu Auswärtsterminen

1. Es werden grundsätzlich keine Kosten erstattet, die Mitgliedern, Eltern/Erziehungsberechtigten, ehrenamtlichen Helfern oder sonstigen Begleitpersonen im Zusammenhang mit Auswärtsspielen, Turnieren, Wettkämpfen, Freundschaftsspielen, Lehrgängen oder vergleichbaren Terminen entstehen.
2. Das gilt ausdrücklich auch für:
 - Fahrten zur Beförderung von Kindern/Jugendlichen,
 - Fahrten von Spielerinnen/Spielern
 - Fahrgemeinschaften, die über Team-Chats/Listen o. Ä. koordiniert werden.
3. Organisatorische Hinweise begründen keine Kostenerstattung (z.B. Treffpunkt, Abfahrtszeit, Kader-/Spielplan, Turnieradresse, „Bitte Fahrgemeinschaften bilden“).

2. Ohne Beauftragung – kein Aufwendungsersatz

1. Fahrten nach Ziffer 1 erfolgen privat und eigenverantwortlich. Es handelt sich dabei nicht um eine vom Verein beauftragte Tätigkeit.
2. Ein Anspruch auf Fahrtkosten ist ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Regelung oder in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Der Verein nimmt für solche Fahrten keine Erstattungsanträge entgegen.

3. Verantwortung für Minderjährige / private Fahrgemeinschaften

1. Für die Teilnahme Minderjähriger an Auswärtsterminen und die Organisation der An- und Abreise sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern der Verein nicht ausnahmsweise eine organisierte Beförderung nach Ziffer 6 anbietet.
2. Fahrgemeinschaften sind Privatabsprachen. Der Verein ist nicht Vertragspartner und übernimmt hierfür keine Kosten.

4. Vertragliche Regelungen mit Trainern und Übungsleitern haben Vorrang

1. Für Trainer/Übungsleiter, mit denen vertragliche Vereinbarungen zu Entgelt und ggf. Fahrtkosten bestehen, gelten ausschließlich die jeweiligen Verträge.

5. Trainer (ehrenamtlich, ohne Vertrag/ohne Entgelt)

1. Trainer/Betreuer, die ehrenamtlich tätig sind und keinen Vertrag mit Entgelt-/Fahrtkostenregelung haben, erhalten keine Fahrtkosten.
2. Organisatorisch notwendige Betreuung bei Auswärtsspielen, Turnieren, Wettkämpfen, Freundschaftsspielen, Lehrgängen oder vergleichbaren Terminen erfolgt ohne Kostenerstattungsanspruch.

6. Organisierte Beförderung durch den Verein (nur wenn ausdrücklich angekündigt)

1. Bietet der Verein ausnahmsweise eine organisierte Beförderung (z.B. Bus) an, wird dies vorab bekanntgegeben.
2. Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht nicht.

7. Haftung/Versicherung bei privaten Fahrten

1. Bei privaten Fahrten tragen die Fahrenden die Verantwortung für:
 - Verkehrssicherheit, Fahrerlaubnis, Versicherungsschutz,
 - Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Gurtpflicht/ Kindersitze etc.).
2. Der Verein haftet nicht für Schäden aus privaten Fahrten.

8. Spenden (wichtig für Gemeinnützigkeit)

1. Nach dieser RFR besteht kein Anspruch auf Fahrkostenerstattung. Ein Verzicht auf eine nicht bestehende Erstattung kann daher nicht als Aufwandsspende behandelt werden. Eine Aufwandsspende setzt einen fälligen Rechtsanspruch voraus.
2. Unabhängig davon sind freiwillige Geldspenden an den Verein möglich.

9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Regelung tritt am 01.04.2026 in Kraft und wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht (Website, Aushang, Mitgliederinfo, Abteilungsleitung).

Für den Vorstand:

Hermannsburg, 24.02.2026



Ulf Werner, 1. Vorsitzender